

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)**

vom 13. April 2016

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung zu Teil II wird wie folgt geändert:

Nach der Nr. „18.2 Beschäftigte der Wachpolizei“ wird als neue Nr. 18.3 eingefügt:
„18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 4 wie folgt geändert:

- aa) Der einzigen Fallgruppe wird die Ordnungszahl „1.“ vorangestellt.
- bb) Es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:
„2. Justizhelferinnen und Justizhelfer.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“.
- b) In Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 werden die Worte
„Entgeltgruppe 3
Justizhelferinnen und Justizhelfer
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“
gestrichen.
- c) Dem Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 3 angefügt:
„18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester
Entgeltgruppe 11
Leiterin oder Leiter des Landespolizeiorchesters.
Entgeltgruppe 10
Musikerin oder Musiker, die oder der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiorchesters bestellt ist.
(Hierzu Protokollerklärung)
Entgeltgruppe 9
Musikerinnen und Musiker nach langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
Entgeltgruppe 8
Musikerinnen und Musiker.

Protokollerklärung:

¹Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Musikerin oder der Musiker, die oder der die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiorchesters in der Gesamtheit ihrer oder seiner Leitungstätigkeiten vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb des Landespolizeiorchesters nur von einer Musikerin oder einem Musiker erfüllt werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 2016

gez. Unterschriften